

# **Statut**

---

## **Österreichischer Karikaturenverein**

07. Juli 2015

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Der Verein, im Folgenden „Karikaturenverein“ genannt, führt den Namen „Österreichischer Karikaturenverein - Verein Freunde und Förderer der Karikatur“ und hat seinen Sitz in Salzburg. Die Tätigkeit des Karikaturenvereins erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Die Gründung von Zweigvereine Karikaturen in den einzelnen Bundesländern ist möglich. Der Karikaturenverein verfolgt einen ausschließlich gemeinnützigen, nicht auf Gewinn zielenden, Zweck.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Karikaturenvereins**

### Zweck:

- 1) Eine sachliche und objektive Öffentlichkeitsarbeit und Informationstätigkeit über Fragen der Karikatur im Hinblick auf die gesellschaftliche, kunsthistorische und kulturelle Entwicklung der Karikatur, Kunst- und Karikaturenfreiheit sowie des Karikaturenhumors mit dem Ziel, dass die Bevölkerung und Nachwuchskünstler- und karikaturisten optimalen Nutzen ziehen können. Ziel ist es auch, die Karikatur als eigenständige und gleichwertige Kunstform in der Kunstwissenschaft und Kunstwelt zu positionieren. Insbesondere liegt der Schwerpunkt in der Förderung von Karikaturisten, Nachwuchskünstler- und karikaturisten beispielsweise durch freie Podiumsdiskussionen und nach Möglichkeit durch kostenfreie Ausstellungsmöglichkeiten.
- 2) Den Mitgliedern und allen Interessierten als selbständige, unabhängige und unparteiliche Plattform für die Umsetzung karikaturistischer Anliegen zu dienen. Im Sinne der Definition der Karikatur die Kreativität und Kunstfreiheit zu fördern, ohne die bereits bestehenden Kunsteinrichtungen und Institutionen ersetzen oder konkurrieren zu wollen.
- 3) Der Verein behält sich vor, an sie herangetragene Anliegen, die mit dem Vereinszweck nicht übereinstimmen, abzulehnen. Darüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

### Aufgaben:

- 1) Kontakt, Netzwerkbildung sowie Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Institutionen gleichartiger Zielsetzungen sowie Künstlern und Karikaturisten im In- und Ausland.
- 2) Förderung von Karikaturisten in Österreich sowie Pflege von Kontakten und Erfahrungsaustausch im Inland und insbesondere auch im europäischen Ausland.
- 3) Kontaktstelle für alle Karikaturisten, Künstler, Vertretungskörper, Interessensvertretungen, Institutionen, Körperschaften, Unternehmen, Journalisten und interessierten Einrichtungen zu Fragen der Karikatur.
- 4) Meinungsforschung zum Thema „Karikatur“ mit dem Ziel, gesellschaftliche und kulturelle Entwicklung der Karikatur im Hinblick auf Kunstfreiheit und Humor in der Karikatur zu erheben und den Austausch dieser Ergebnisse zu fördern.
- 5) Förderung einschlägiger Studien und Forschungsarbeiten an wissenschaftlich tätige Institutionen zur Erforschung spezifischer Fragen zur Karikatur sowie die Verwertung der erzielten Ergebnisse.
- 6) Förderung und Vermittlung von Vortragenden und Nachwuchskarikaturisten für Diskussions- und Ausstellungsveranstaltungen.
- 7) Organisation, Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen, wie Karikaturenwettbewerbe, Symposien, Kursen, Seminaren, Vorträgen und Ausstellungen zu Karikaturen.

- 8) Herstellung und Verteilung von Informationsmitteln und Publikationen sowie von Bild- und Tonträgern, um das Interesse der Bevölkerung im allgemeinen und bestimmter Zielgruppen, wie z.B. Schüler, Studenten, Lehrer, Journalisten zu wecken und den Informationsstand zu verbessern.

### **§ 3      Aufbringung der Mittel**

- 1) Die Mittel zur Erreichung des Karikaturenvereinszwecks werden durch Subventionen, Spenden, Crowdfunding, Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder und Fundraising o.ä. aufgebracht.
- 2) Finanzielle Mittel dürfen nicht angenommen werden, wenn sie an Bedingungen geknüpft sind, die mit der Unabhängigkeit, der Objektivität und dem Zweck der Karikaturenverein nicht vereinbar sind.
- 3) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

### **§ 4      Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Karikaturenvereins sind:

a) Ordentliche Mitglieder

können physische und juristische Personen sein, die durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen den Karikaturenvereinszweck fördern, in der Generalversammlung stimmberechtigt sind und das aktive und passive Wahlrecht besitzen.

b) Fördernde Mitglieder

können physische und juristische Personen sein, die durch Geld- oder Sachleistungen den Karikaturenvereinszweck fördern (etwa durch Förderung von erhöhten Mitgliedsbeiträgen) und kein aktives und passives Wahlrecht besitzen.

c) Ehrenmitglieder

können physische Personen sein, die sich besondere Verdienste um den Karikaturenverein und die Förderung der Karikatur erworben haben.

- 2) Die ordentlichen Mitglieder üben ihre Rechte in der Generalversammlung aus. Sie sind in der Generalversammlung stimmberechtigt und besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Karikaturenvereins in Anspruch zu nehmen. Sie sind verpflichtet, nach besten Kräften und bestem Können die Interessen an die Statuten des Karikaturenvereins stets voll zu wahren und zu fördern, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und sich des Karikaturenvereins sowie an die Beschlüsse ihrer Organe zu halten. Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Karikaturenvereins abträglich sein oder ihr Schaden zufügen könnte.
- 3) Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit aufgenommen. Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern gewählt.
- 4) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod oder durch Wegfall der Rechtspersönlichkeit des Mitglieds durch:
  - 4.1 Freiwilligen Austritt  
Dieser ist grundsätzlich möglich und muss dem Karikaturenverein schriftlich mitgeteilt werden.

#### 4.2 Ausschluss

Mitglieder werden durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen, wenn sie die ihnen obliegenden Pflichten (insbesondere die Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung) verletzen oder wenn die Fortsetzung ihrer Mitgliedschaft das Ansehen des Karikaturevereins beeinträchtigen könnte. Der Vorstand entscheidet endgültig.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft (Ehrenpräsident, Ehrenmitglied) kann aus den oben genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berechtigt in keinem Fall zur Rückforderung der an den Karikatureverein geleisteten Beiträge. Die Verpflichtung zur Leistung ausständiger Beiträge bleibt aufrecht.

### **§ 5 Ehrenpräsident, Ehrenmitglied**

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Persönlichkeiten, die sich hervorragende und bleibende Verdienste um den Karikatureverein erworben haben, mit einfacher Mehrheit zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied wählen. Diese sind berechtigt, mit Sitz und Stimme an den Sitzungen aller Organe des Karikaturevereins teilzunehmen. Die Zahl der Ehrenmitglieder ist mit max. 7 begrenzt. Die Wahl gilt auf Lebenszeit.

### **§ 6 Die Organe**

Die Organe des Karikaturevereins sind:

1. Die Generalversammlung § 7
2. Der Vorstand § 8
3. Die Rechnungsprüfer § 13
4. Das Schiedsgericht § 14

### **§ 7 Die Generalversammlung**

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag der Rechnungsprüfer oder Beschluss der Rechnungsprüfer oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von einem Monat vom Zeitpunkt des Beschlusses des Vorstandes bzw. des beim Vorstand eingelangten schriftlichen Begehrens stattzufinden.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Faxnummer oder E-Mail Adresse) und unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Geschäftsführer (falls bestellt) einzuladen.
- 4) Anträge zu den Tagesordnungspunkten müssen spätestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingebracht werden. Die endgültige Tagesordnung hat vor Beginn der Generalversammlung bekanntgegeben zu werden.

- 5) Gültige Beschlüsse können nur über Fragen gefasst werden, die von der Generalversammlung als Tagesordnung genehmigt wurden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes stimm-berechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Juristische Personen werden durch Bevollmächtigte vertreten. Auch stimmberechtigte physische Personen können sich durch Bevollmächtigte in der Generalversammlung vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann nur eine stimmberechtigte Person vertreten.
- 7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimm-berechtigten beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Karikaturenverein aufgelöst werden soll, können nur mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden, wenn jedenfalls mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend oder vertreten ist.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der erste Vizepräsident. Ist dieser verhindert, so führt das dritte Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 10) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - 10.1 Genehmigung der Tagesordnung
  - 10.2 Genehmigung des Rechnungsabschlusses auf Antrag der Rechnungsprüfer und Entlastung der Organe
  - 10.3 Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes
  - 10.4 Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
  - 10.5 Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
  - 10.6 Aberkennung der Ehrenpräsidenschaft und der Ehrenmitgliedschaft
  - 10.7 Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der jährlichen Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes
  - 10.8 Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Karikaturenvereins und der Verwertung des gesamten Vermögens des Karikaturenvereins.
  - 10.9 Beratung und Beschlussfassung über sonstige Anträge.

## **§ 8 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus zwei, maximal drei Personen. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den ersten Vizepräsidenten sowie den zweiten Vizepräsidenten. Der Vorstand tritt einmal im Kalenderhalbjahr zusammen.
- 2) Im Falle der Verhinderung des Präsidenten nimmt der erste Vizepräsident alle Aufgaben und Befugnisse als geschäftsführender Präsident wahr.
- 3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für bis zu vier Jahren bestätigt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann Mitglieder des Karikaturenvereins in den Vorstand kooptieren,

insbesondere wenn einzelne Mitglieder des Vorstandes vorzeitig ausgeschieden sind. Dieser Vorgang ist jedoch in der nächsten Generalversammlung durch Wahl zu bestätigen.

- 4) Auf jeden Fall währt die Funktionsdauer des Vorstandes im Falle eines Rücktrittes des gesamten Vorstandes bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 5) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- 6) Die Sitzungen des Vorstandes werden schriftlich, mindestens zwei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, vom Vorstand oder (falls bestellt) Geschäftsführer einberufen.  
  
Die Tagesordnung wird vom Vorstand oder Geschäftsführer (falls bestellt) vorbereitet. Er nimmt an allen Vorstandssitzungen in beratender Funktion teil, es sei denn, dass seine Person betreffende Angelegenheiten Gegenstand der Beratung bilden.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident bzw. der geschäftsführende Vizepräsident des Vorstandes anwesend oder durch Vollmacht vertreten ist.
- 8) Der Vorstand kann zu seiner Information Fachleute mit beratender Stimme seinen Sitzungen beiziehen.
- 9) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 10) Bei besonderer Dringlichkeit und in jenen Fällen, in denen der Vorstand innerhalb einer gestellten Frist keinen Beschluss fassen kann, ist der Präsident berechtigt, auch in jenen Angelegenheiten allein zu entscheiden, die dem Vorstand oder der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorbehalten sind. Seine Entscheidungen und Weisungen sind dem Vorstand in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen bzw. falls erforderlich im Innenverhältnis diese der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan einzuholen.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist das leitende Organ des Karikaturenvereins. Er kann bei Bedarf und bei ausreichend finanziellen Ressourcen einen Geschäftsführer mit der Führung der Geschäfte betrauen.

Die Aufgaben des Vorstandes sind im Besonderen:

- 1) Vorberatung und Einbringung des Entwurfes der Tagesordnung der Generalversammlung
- 2) Einberufung der Generalversammlung.
- 3) Vorberatung und Einbringung des Finanzplanes, des Rechnungsabschlusses und des jährlichen Tätigkeitsberichtes in die Generalversammlung. Beratung und Beschlussfassung über Ausgaben, die nicht im Finanzplan enthalten sind. Die Mitglieder des Karikaturenvereins, insbesondere die Vorstandsmitglieder, sind für die rechtzeitige und ausreichende Mittelbeschaffung im Sinne der gestellten Aufgaben verantwortlich.
- 4) Beratung und Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm und konkrete Aktivitäten sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.

- 5) Kooptierung von Vorstandsmitgliedern.
- 6) Antragstellung an die Generalversammlung betreffend die Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.
- 7) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Karikaturenvereins.
- 8) Bestellung des Geschäftsführers.
- 9) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins (bei ausreichend finanziellen Mitteln bzw. falls vorhanden).

#### **§ 10 Der Geschäftsführer und die Mitarbeiter des Karikaturenvereins**

Bei ausreichend finanziellen Ressourcen wird ein Geschäftsführer zur Durchführung der Geschäftsführung vom Vorstand auf die Dauer von bis zu drei Jahren bestellt. Der Geschäftsführer führt nach Maßgabe der Statuten, der Beschlüsse des Vorstandes und der Weisungen des Präsidenten die laufenden Geschäfte des Karikaturenvereins. Er ist hierfür dem Vorstand verantwortlich.

#### **§ 11 Vertretung nach außen und Zeichnung der Ausfertigungen**

- 1) Der Präsident und der Geschäftsführer (falls bestellt) vertreten den Karikaturenverein nach außen. Im Verhinderungsfall übernimmt der erste Vizepräsident oder der zweite Vizepräsident die Vertretung.
- 2) Vom Karikaturenverein ausgehende Schriftstücke werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Geschäftsführer (falls bestellt) gezeichnet.
- 3) Im Rahmen seiner Befugnisse gemäß § 10 zeichnet (falls bestellt) der Geschäftsführer die Schriftstücke alleine.

#### **§ 12 Beirat**

Der Beirat berät den Vorstand im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben des Karikaturenvereins. Der Vorsitzende des Beirates wird vom Präsidenten auf Vorschlag des Vorstandes für ein Jahr bestellt. Die Wiederwahl ist möglich. Er beruft Sitzungen oder Arbeitsgruppen ein und berichtet dem Vorstand. Dem Beirat gehören Personen an, die – aufgrund ihrer besonderen Qualifikationen und Kenntnisse im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben des Karikaturenvereins – vom Vorstand ad personam mit einfacher Mehrheit bestellt wurden. Die Funktionsperiode der Mitglieder des Beirates beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Beiratsmitglieder.

An den Beiratssitzungen können der Vorstand und auf Vorschlag des Präsidenten bzw. des Geschäftsführers (falls bestellt) auch andere Fachleute teilnehmen. Die Beiratsmitglieder unterstützen die Organe des Karikaturenvereins bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Karikaturenvereins sein. Die Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr, statt.

Es können auch Beiräte zu speziellen Fachgebieten gebildet werden.

### **§ 13 Rechnungsprüfer**

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von bis zu vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Finanzgebarungskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Bei ausreichend finanziellen Ressourcen kann ein Steuerberater von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Steuerberater (falls bestellt) übernimmt die elektronische Bearbeitung der Belege und erstellt den Jahresabschluss (Rechnungsabschluss).

### **§ 14 Schiedsgericht**

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein internes Schiedsgericht nach bestem Wissen und Gewissen.
- 2) Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil zwei Mitglieder des Karikaturenvereins als Schiedsrichter dem Vorstand innerhalb von vierzehn Tagen namhaft macht. Die – unter Bedachtnahme auf deren Unbefangenheit – so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein Mitglied des Karikaturenvereins zum Obmann. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 15 Auflösung des Karikaturenvereins**

Die Auflösung des Karikaturenvereins kann bei einer ordentlichen oder in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten anwesenden oder vertretenen Mitglieder des Karikaturenvereins beschlossen werden. Die gleiche Generalversammlung beschließt über die Verwertung des Vermögens des Karikaturenvereins (falls Vereinsvermögen vorhanden ist), das gleichen oder ähnlichen Zwecken – soweit dies möglich und erlaubt ist – zuzuführen ist, wie sie vom Karikaturenverein verfolgt wurden. Der letzte Vorstand des Karikaturenvereins hat die Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.